

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätthlichen Kommission, betreffend die
Patenttaxen von Schweiz. Handelsreisenden.

(Vom 19. Juli 1859.)

Tit. I

Die Commissionminderheit kann sich in ihrer Berichterstattung sehr kurz fassen, indem sie in Bezug auf alles Dasjenige, worin beide Theile der Commission übereinstimmen, einfach auf den Bericht der Majorität verweist und nur diejenigen Punkte herausheben will, worin sie von den Ansichten der Mehrheit abweicht.

Wir sind vorerst einverstanden mit der ganzen Geschichtserzählung, wie sie im Berichte der Mehrheit enthalten ist; wir sind ferner einverstanden mit dem Grundsatz, daß die ganze vorliegende Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte der bundesrechtlichen Zulässigkeit von Patenttaxen für Handelsreisende beurtheilt werden muß, und daß wir mithin auf die Prüfung der positiven Bestimmung der Bundesverfassung gegenüber der im Art. 3 ausgesprochenen Souveränität der Kantone verweisen werden.

Die Zweckmäßigkeit und die volkswirthschaftliche Convenienz der fraglichen Einrichtung können dabei weder viel noch wenig in Anschlag kommen. Denn einmal angenommen, daß die Bundesverfassung die Erhebung der fraglichen Patenttaxen den Kantonen nicht verbiete, ist es denn ausschließlich Sache der letztern, zu beurtheilen, ob und inwiefern die Einrichtung ihren allgemeinen und besondern volkswirthschaftlichen Interessen entspreche; und wird dagegen die Unvereinbarkeit von solchen Patenttaxen mit den Bestimmungen der Bundesverfassung erkannt, so fällt die Frage der Convenienz und Wünschbarkeit von selbst hinweg, so daß die Bundesversammlung sich damit in keinem von beiden Fällen zu befassen hat.

Noch einen weitem Schritt gehen wir mit der Mehrheit einig, indem sie unsers Erachtens ganz richtig daran festhält, daß der Art. 29 der Bundesverfassung der einzige, auf den sich die Gegner der Patente und Patenttaxen berufen, mit nichten den Verkehr im Innern der Kantone, sondern einzig und allein denjenigen von Kanton zu Kanton beschlage. Auch ohne die Benefiz dieses Artikels und den unläugbaren Zusammenhang mit Art. 11 des Fünfzehner-Bundes zu Hülfz zu nehmen,

zeigt schon der klare Wortlaut, daß man dabei nichts mehr und nichts weniger im Auge hatte, als den ungehinderten und unbeschwerten Ueberschritt von Produkten und Waaren von einem Kanton zum andern, resp. den freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vermögensgegenständen jeder Art. Es folgt daraus, daß dem Gesetze vollkommen Genüge geschieht, wenn ein Kanton seine Grenze gegen den Nachbarkanton in keiner Weise absperret, den Transport von Waaren über die Grenze unbedingt frei läßt, und solche Waaren bei ihrem Ueberschritt und wegen ihres fremden Ursprungs nicht mit Abgaben oder Gebühren belastet. Dieser Sinn des im Art. 29 garantirten freien Verkehrs geht nicht nur aus dem Wortlaut der Hauptbestimmung, sondern sogar aus den angehängten Beschränkungen und Ausnahmen hervor. Denn wenn z. B. das Salz- und Pulverregal, sowie gewisse Gebühren von geistigen Getränken, und dann wieder vorübergehende Sperren aus sanitärischen Gründen, sowie Maßregeln gegen schädlichen Vorkauf u. u., vorbehalten werden, so ist klar, daß es sich immer nur von Befreiung oder Belastung des sachlichen Verkehrs zwischen den Kantonen handelt, nicht aber von Personen, die von einem Kanton in den andern übertreten und dort irgend ein Geschäft betreiben wollen. Ja selbst dem Vorbehalt sub Litt. b, zu Gunsten polizeilicher Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben und über die Benutzung der Straßen muß consequenter- und logischer Weise eine analoge Beziehung auf den bloßen Waaren- und Sachenverkehr unterlegt werden, und es wäre unsers Dafürhaltens sehr unrecht, die vorliegende Frage über Patente und Patenttaxen der Handelsreisenden aus dem Gesichtspunkte jener bloßen polizeilichen Verfügungen der Kantone zu beurtheilen. Zum Ueberflus können wir nicht umhin, noch auf eine Stelle im Bericht der seinerzeitigen Revisionskommission zu verweisen, welche auf pag. 40 wörtlich also lautet:

„Es ist ferner zu bemerken, daß die betreffenden Artikel (darunter auch unser Art. 29) sich nicht beziehen auf Steuern, welche im Innern der Kantone auf der Consumation, wie z. B. auf Salz, Fleisch, Getränken, Tabak — ohne Rücksicht auf die Einfuhr — erhoben werden, z. B. durch Patentgebühren, Concessionen u. u. Diese Verbrauchssteuern fallen in das Gebiet der Kantonalsoeveränität.“

Wir sind hiemit dem eigentlichen Kern der Frage etwas näher gerückt und glauben gezeigt zu haben, daß die Handelsreisenden für ihre Person und ihren Geschäftsbetrieb in einem beliebigen Kanton mit Art. 29 der Bundesverfassung und dem durch denselben garantirten interkantonalen Waarenverkehr überhaupt nicht das mindeste zu thun haben, zumal solche Geschäftereisenden oder Musterreiter gar nicht bloß mit Produkten oder Fabrikaten aus einem andern Kanton, sondern eben so gut auch mit durchaus fremden nichtschweizerischen Waaren und umgekehrt vielleicht mit Produkten des betreffenden Kantons, den sie bereisen, handeln können. Ihr Ge-

schäft, für gewisse Produkte, Fabrikate und Handelsartikel Liebhaber und Abnehmer aufzusuchen, dieselben anzupreisen und Bestellungenverträge abzuschließen, ist ein handwerksmäßiges Gewerbe im Innern eines Kantons gerade so wie jedes andere, und wir werden somit in Beurtheilung dieses diesfälligen Rechtsverhältnisses auf das Gebiet des Art. 41 der Bundesverfassung hinübergeführt, allwo sub Nr. 4 dem niedergelassenen Schweizerbürger insbesondere das Recht der freien Gewerbeausübung zc. zc. zugesichert wird — nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. Aus diesen maßgebenden Bestimmungen könnte, streng genommen, gefolgert werden, erstlich, daß der Handelsreisende ohne Niederlassung im Kanton überhaupt gar keine gewerbliche Berechtigung anzusprechen habe, zweitens, daß es den Kantonen freistehe, den handwerksmäßigen Waarenabsatz außer dem Wohnort völlig zu untersagen, wenn das Verbot die Fremden und Einheimischen gleichmäßig trafe. Wir sind keineswegs geneigt, so weit zu gehen, sondern möchten uns vielmehr in beiden Beziehungen den bundesrätlichen Kriterien anschließen, nämlich 1) daß die Schweizerischen Handelsreisenden anderer Kantone — und zwar ohne Rücksicht auf Niederlassung — den eigenen Kantonbürgern gleichzuhalten seien und 2) daß keinem Schweizerbürger, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, die Erlaubniß zur Aufnahme von Bestellungen resp. die Ertheilung diesfälliger Patente verweigert werden dürfe; — das Erstere nehmen wir an schon im Hinblick auf Art. 48 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt: „Alle Schweizerbürger christlicher Confession sind in der Gesezgebung und im gerichtlichen Verfahren den eigenen Kantonbürgern gleichzuhalten“, ohne des Erfordernisses der Niederlassung zu erwähnen, und das Letztere aus dem Grunde, weil unsers Wissens alle Kantone bereit sind, die Aufnahme von Waarenbestellungen, sei es mit oder ohne Patente zu gestatten: Um so fester aber halten wir an dem bundesrätlichen Besunde fest, daß es bundesrechtlich und grundsätzlich jedem Kanton freistehe, das Gewerbe des Waarenabsatzes mittelst Bestellaufnahmen im Innern des Kantons an die Bedingung eines Patentbesitzes und Entrichtung von Patenttaxen zu knüpfen, mögen diese letztern mehr den polizeilichen oder den fiscalischen Charakter an sich tragen, und daß eine solche billige Belastung der Klasse der Handelsreisenden oder Musterreiter um so mehr sich rechtfertigen lasse gegenüber den mannigfachen größern Beschwerden, welchen die einheimischen und niedergelassenen Gewerbetreibenden im Wege der Besteuerung unterworfen sind, und wodurch letztere bei der Concurrenz jedenfalls im Nachtheil stehen.

Wir sind hiemit zu einem Resultate gelangt, das von demjenigen der Majorität wesentlich abweicht, und das wir nicht nöthig zu haben glauben, weiter zu begründen. Es sei uns einzig noch erlaubt, auf dem grellen Widerspruch hinzuweisen, in welchem die Mehrheit mit sich selber

tritt, indem sie mittelst eines logischen Gedankensprunges das Gewerbe der Handelsreisenden als Vermittler des interkantonalen Verkehrs unbedingt frei geben und sie von allen Taxen und Gebühren bundesrechtlich erimiren will, dagegen aber das Verbot des eigentlichen Hausirhandels, wie solches in den meisten Kantonen besteht, und unsers Wissens auch nirgends beanstandet wird, nach Bundesrecht zulässig erkennt und aufrecht erhält. Denn wir fragen, welcher wesentliche Unterschied zwischen einem Hausirer und einem Musterreiter aufzufinden sei, und was am Ende auf bundesrechtlichem Standpunkt darauf ankomme, ob einer die Waaren, die er im Innern eines Kantons an Mann bringen will, gleich von vornherein mit sich führe, oder ob er zuvor Muster vorzeige, Bestellungen aufnehme und sodann vielleicht nach einigen Tagen die abgesetzten Artikel sich nachführen lasse. Sind die Einen zum Gewerbsbetrieb verfassungsmäßig berechtigt und nach Artikel 29 von allen Abgaben und Gebühren erimirt, so muß dies von den Andern in gleichem Maße ebenfalls gelten, und umgekehrt. Ganz das Gleiche gilt noch von einer Menge ähnlicher Hanthierungen, von Wirthschaften, Marktverkehr *ic. ic.* Wir dagegen kommen nicht in diesen Widerspruch, sondern sagen einfach: Weder die Hausirer, noch die sogenannten Musterreiter oder Handelsreisenden können sich auf Art. 29 der Bundesverfassung berufen, und die Letztern haben sich in keiner Weise zu beschweren, wenn ihnen gestattet wird, gegen Ersatz von Patenten und Entrichtung von Patenttaxen, welche für Fremde und Einheimische gleich gestellt sind, ihren Gewerbsbetrieb im Innern eines Kantons auszuüben.

So viel in Kürze als Vorbemerkung und zur Unterstüzung des nachfolgenden

Minderheitsantrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer bundesrätlichen Botschaft vom 4. Juli 1857, eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 1. August 1857 und eines Berichtes des Bundesrathes vom 22. Juni 1859,

beschließt:

Die Kantone sind bundesrechtlich befugt, von Schweizerhandelsreisenden, welche im Innern des Kantons Bestellungen aufnehmen wollen, Patente und Patenttaxen zu erheben, jedoch nur nach Maßgabe und innert den Schranken der in der bundesrätlichen Botschaft vom 4. Juli

1857 aufgestellten Kriterien, wornach der Bundesrath die dießfälligen Gesetzgebungen der Kantone zu prüfen und zu überwachen hat.

Bern, den 19. Juli 1859.

Die Minderheit der Kommission:
Sprecher, Berichterstatter.
Schwyder.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. September 1859.)

Der Bundesrath ernannte den Herrn eidg. Obersten Kurz in Bern zum Inspektor für den Truppenzusammenzug bei Aarberg.

Der Bundesrath wählte

(am 5. September 1859)

zum Einnehmer der Zollstätte im Bahnhof zu Genf: Hrn. François Moynat, von Genf;

zum Posthalter und Telegraphisten in Moudon (Waadt): Hrn. Auguste Joffevel, von dort;

(am 9. September 1859)

zum Postkommis in Lausanne: Hrn. Ludwig Schafroth, von Rüttenbach (Bern);

zum Postkommis in Zürich: Hrn. Heinrich Walder, von Detwill, Kts. Zürich.

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Patenttaxen von schweiz. Handelsreisenden. (Vom 19. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1859
Date	
Data	
Seite	428-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.